Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 559

Änderungsantrag

der Fraktion der FDP

zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes stehenden Personen

- Nr. 175, 497 der Drucksachen -

Der Bundestag wolle beschließen:

1.) In § 3 die Ziffer 9 wie folgt zu fassen:

„§ 63 Absatz 1 des Deutschen Beamtengesetzes erhält folgende Fassung:

(1) Ein weiblicher Beamter kann, wenn er sich verehelicht, entlassen werden. Er ist zu entlassen, wenn er es beantragt. Er darf ohne Antrag nur entlassen werden, wenn seine wirtschaftliche Versorgung nach der Höhe des Familieneinkommens dauernd gesichert erscheint; die wirtschaftliche Versorgung gilt als dauernd gesichert, wenn der Ehemann in einem Beamtenverhältnis steht, mit dem ein Anspruch auf Ruhegehalt verbunden ist."

2.) Hinter § 3 Ziffer 9 als Ziffer 9 a einzufügen:

„9 a. Die Vorschriften des § 68 des Deutschen Beamtengesetzes gelten bis zum 31. Dezember 1952 nicht für Bundesrichter. Die danach über das fündundsechzigste Lebensjahr hinaus im Dienst verbliebenen oder nach Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres wiederangestellten Bundesrichter treten mit Ablauf des 31. Dezember 1952 in den Ruhestand."

Bonn, den 15. Februar 1950

Dr. Schäfer und Fraktion

Druck: Buchdruckerei R. Madel, Bonn, Argelanderstraße 81
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1